

Fenster • windows
Rollläden • shutters
Türen + Tore • doors
Fassaden • curtain walling
Baubeschläge • building hardware

01.02.2012 RM/gh

GUTACHTLICHE STELLUNGNAHME NR. 12/02-A038-G1

Erst-Typprüfung (ITT) nach DIN EN 14351-1:2010 "Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit – Deutsche Fassung EN 14351-1:2010"

AuftragsNr.

12/02-A038

Antragsteller

VARIOTEC GmbH & Co. KG

Weißmarterstraße 3

D-92318 Neumarkt /Opf.

Bauart

Ein- und zweiflügelige Fenster und Fenstertüren (Dreh-/Drehkippflügel) sowie Kipp-Oberlicht aus Massivholz mit Dämmstoff in den

Rahmenhölzern, Profilstärke ca. 110 mm, auch gekoppelt als

mehrteiliges Fensterelement

Produktbezeichnungen

ENERGYFRAME Passivhausfenster

Prüfzeugnis

Nr. 12/02-A038-Z1 Nr. 12/02-A038-Z2

jeweils ausgestellt vom PfB am 01.02.2012

Prüfgrundlagen

Prüfbericht Nr. 07/02-A012-B1 ausgestellt vom **PfB** am 10.10.2011

Diese Gutachtliche Stellungnahme umfasst 3 Seiten

info@pfb-rosenheim.de

Sparkasse Rosenheim





Gutachtliche Stellungnahme Nr. 12/02-A038-G1 vom 01.02.2012 VARIOTEC GmbH & Co. KG, D-92318 Neumarkt /Opf.

1 Aufgabenstellung

Mit E-Mail vom 27.01.2012 wurde das **PfB** (Prüfzentrum für Bauelemente) von der Firma VARIOTEC GmbH & Co. KG beauftragt, eine Verlängerung der nachfolgend aufgeführten Prüfzeugnisse durch eine Gutachtliche Stellungnahme vorzunehmen:

PrüfzeugnisNr. 07/02-A012-Z1 PrüfzeugnisNr. 07/02-A012-Z2

jeweils ausgestellt vom PfB am 22.02.2007

2 Auswertung und Aussage

Zur Ausarbeitung der Gutachtlichen Stellungnahme stand der **PfB** der nachstehend aufgeführte Prüfbericht zur Verfügung:

PrüfberichtNr.07/02-A012-B1 ausgestellt vom **PfB** am 10.10.2011

Des Weiteren wurde die neueste Produktnorm EN 14351-1:2006+ A1:2010 (D) "Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit herangezogen.

(Deutsche Ausgabe siehe Produktnorm bzw. Deckblatt).

In Auswertung von DIN EN 14351-1 + A1 : 2010 kann ausgesagt werden, dass in der Prüfung, der Klassifizierung und den Anforderungen keine Änderungen enthalten sind, die zu keinem anderen Ergebnis führen als bereits in den zitierten Prüfzeugnissen vom 22.02.2007 Grundlage war. Die normative Grundlage hat sich nicht geändert.

Die Gültigkeit der neu erstellten Prüfzeugnisse vom 01.02.2012 zu dieser Gutachtlichen Stellungnahme Nr. 12/02-A038 sind nicht mehr zeitlich befristet. Sie haben Gültigkeit, solange die zitierte Produktnorm Gültigkeit hat, bzw. nicht durch eine Nachfolgeausgabe ersetzt wird. Da es sich um eine Produktnorm mit vielen einzelnen Prüf-, Klassifizierungs- und Anforderungsnormen handelt, sind bezüglich der Laufzeit der Prüfzeugnisse alle relevanten Normen im Prüfzeugnis eingeschlossen.

Die Aussage in Punkt 2 Auswertung und Aussage hat nur so lange Gültigkeit, solange die Gewähr gegeben ist, dass sämtliche Materialien sowie der Verarbeitungsprozess den geprüften Probekörpern entsprechen.

Eine von der Produktnorm erforderliche innerbetriebliche Qualitätskontrolle (WPK) wird vorausgesetzt.



Gutachtliche Stellungnahme Nr. 12/02-A038-G1 vom 01.02.2012 VARIOTEC GmbH & Co. KG, D-92318 Neumarkt /Opf.

3 Allgemeines

Diese Gutachtliche Stellungnahme wurde auf der Basis des Prüfberichtes Nr.07/02-A012-B1 erstellt und ist nur für den Antragsteller bestimmt und darf weder vollständig noch auszugsweise ohne Zustimmung des Antragstellers sowie des PfB veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung dient:

- PrüfzeugnisNr. 12/02-A038-Z1- PrüfzeugnisNr. 12/02-A038-Z2
- jeweils ausgestellt vom PfB am 01.02.2012

Diese Gutachtliche Stellungnahme wurde in zweifacher Ausfertigung erstellt. Das Original erhält der Antragsteller und eine Kopie verbleibt zur Dokumentation beim PfB. Die Gutachtliche Stellungnahme wurde digitalisiert und als PDF-Datei an den Antragsteller übermittelt.

Diese Gutachtliche Stellungnahme wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt. Das PfB weist darauf hin, dass es nicht für mögliche Regressansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Gutachtlichen Stellungnahme aufkommt.

Dipl.-Ing.(FH) Rüdiger Müller Institutsleiter / Prüfstellenleiter

01.02.2012

Hans Thiele Sachbearbeiter